Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 54. **Marienburg**, den 12. Juli. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 10. Juli 1905.

Die Impfung für 1905 betreffend.

Infolge der Masern hat die im Kreisblatt Nr. 44 angesagte Impfung in den Ortschaften **Blumstein** und **Königsdorf** nicht vorgenommen werden können.

Herr **Dr. Hochmann**, **Marienburg** wird die Impfung nunmehr wie folgt vornehmen:

Tag, Datum und Stunde der Impfung	Impfstation und -Lokal	Namen der Ortschaften, aus welchen die Kinder zur Impfung und die 12jährigen Schulkinder zur Wiederimpfung zu gestellen sind	Zahl der Impflinge für die einzelnen Termine	Tag, Datum und Stunde der Revision der Geimpften und der Wiedergeimpften
Dienstag, 18. Juli,				**Dienstag, 25. Juli**
Vorm. 7 Uhr	Blumstein, Schule	Erstimpflinge von Blumstein	10	Vorm. 7 Uhr
Vorm. 7½ Uhr	do.	Wiederimpflinge von Blumstein	10	Vorm. 7¼ Uhr
Donnerstag, 20. Juli,				**Donnerstag, 27. Juli,**
Vorm. 11 Uhr	Königsdorf, ev. Schule	Erstimpflinge von Königsdorf, Königshof, Schönwiese und Jonasdorf	40	Vorm. 11 Uhr
Vorm. 11½ Uhr	do.	Wiederimpflinge derselben Orte	30	Vorm 11½ Uhr

Nr. 2. Marienburg, den 8. Juli 1905.

Nach § 8 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-Ausschüssen vom 28. Februar 1884, hält der Kreis-Ausschuß **vom 21. Juli bis zum 1. September d. Js. Ferien.**

Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 3. Marienburg, den 4. Juli 1905.

Betrifft die Gewährung von Prämien für langjährige Dienstzeit.

Zur Belohnung mehrjähriger, treuer Gesindedienste hat der Kreistag des Kreises Marienburg auch für das Etatsjahr 1905 einen Betrag von 500 ℳ bewilligt, der an würdige Dienstboten verteilt werden soll. **Bezügliche Anträge** sind unter Beifügung der in den nachstehenden Grundsätzen (§ 2) erwähnten Schriftstücke **bis zum 1. August d. Js.** an den Kreisausschuß zu richten.

Grundsätze.

§ 1. Prämien werden nur solchen Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts gewährt, welche nach der Preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 zum gewöhnlichen Gesinde zu rechnen sind und mindestens 5 Jahre ununterbrochen innerhalb des Kreises Marienburg bei derselben Herrschaft im Dienst gestanden und sich während dieser Zeit treu und tadellos geführt haben.

§ 2. Dem Antrage auf Gewährung einer Prämie, die bei dem unterzeichneten Kreis-Ausschusse zu stellen ist, sind beizufügen:

1. Das Gesindedienstbuch,
2. eine Bescheinigung des Amtsvorstehers oder der Polizei-Verwaltung darüber
   a. seit welchem Zeitpunkt und bei welcher Herrschaft der betreffende Dienstbote im Dienst steht,
   b. daß das Dienstverhältnis zur Zeit der Beantragung der Prämie besteht,
   c. daß sich der betreffende Dienstbote stets treu und untadelhaft geführt hat und
   d. daß dem betreffenden Dienstboten innerhalb der letzten fünf Jahre eine Prämie für langjährige treue Dienste nicht gewährt ist.

Die Verteilung der Prämien erfolgt durch den Kreis-Ausschuß.

Die Prämie wird in Gestalt eines Sparkassenbuches bis zur Höhe von 15 Mark gewährt. **Der Kreis-Ausschuß.**

Nr. 4. Marienburg, den 8. Juli 1905.

In Anbetracht der bevorstehenden Sommerferien in den Schulen des platten Landes bringe ich den Schulvorständen in Erinnerung, daß sich die **Ausführung aller kleineren Reparturen in den Schulgebäuden**, soweit ihre Instandhaltung zu deren Obliegenheiten gehört gerade in dieser Zeit empfiehlt.. Behufs zweckmäßiger Beseitigung etwa vorhandener Mängel sind die betreffenden Lokalitäten einer eingehenden Besichtigung vor oder sogleich bei Beginn der Ferien zu unterziehen, so daß mit den erforderlichen Arbeiten, wie z. B. Weißen der Wände Ausbesserung der Dielen, Reparatur der Küchenherde rechtzeitig begonnen werden kann. Hierher gehört auch die Instandhaltung bezw. -setzung der Turngeräte, die zur Vermeidung von Unglücksfällen besonders genau auf ihre Beschaffenheit zu prüfen sind, wobei ich auf die aus derartigen Unglücksfällen erwachsende Regreß-Verpflichtungen hinweise.

Nr. 5. Marienburg, den 7. Juli 1905.

Der **Lehrer Tümmler in Küchwerder** ist von mir zum **Schulvorsteher** der evangelischen Schule dortselbst für die Gemeinde Scharpau ernannt worden.

Nr. 6. Marienburg, den 8. Juli 1905.

Unter den Pferden der 3. Eskadron Kürassier-Regiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5 ist die **Rotlaufseuche ausgebrochen.**

Nr. 7. Marienburg, den 7. Juli 1905.

Der **Durchschnittsmarktpreis in Marienburg pro Juni 1905** betrug:

a.	für 100 kg	Weizen	17,00 ℳ
b.	„ „ „	Roggen	14,25 „
c.	„ „ „	Gerste	15,00 „
d.	„ „ „	Hafer	14,00 „
e.	„ „ „	Erbsen	15,00 „
f.	„ „ „	Eßkartoffeln	5,50 „
g.	„ „ „	Richtstroh	4,50 „
h.	„ „ „	Krummstroh	3,50 „
i.	„ „ „	Heu	7,50 „

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. **Zur Vornahme von Ergänzungswahlen der Beisitzer des hiesigen städtischen Gewerbegerichts** und zwar 2 aus dem Stande der Arbeitgeber und 3 aus dem Stande der Arbeitnehmer ist Termin auf **Montag, den 17. Juli 1905** von **Vormittags 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr** vor dem Wahlvorsteher Bürgermeister Born und den Mitgliedern des Wahlausschusses Uhrmacher Borkowski, Klempnermstr. Sperling, Schneidergef. Sprang u. Obergärtner Arndt anberaumt.

Die Wahlen sind unmittelbar und geheim. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten dürfen, als Beisitzer zu wählen sind.

Zu Beisitzern sollen nur Personen gewählt werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene erstattet haben und im Stadtbezirk Marienburg seit mindestens 2 Jahren wohnen oder beschäftigt sind. Desgleichen sollen zu Beisitzern nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind, und endlich solche Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen unfähig sind.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre im Stadtbezirke Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Stadtbezirke seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb in Arbeit stehen, wohnen.

Von der Teilnahme an der Wahl sind gesetzlich ausgeschlossen Personen:

1. die das 25. Lebensjahr am Tage der Wahl noch nicht vollendet haben;
2. die nicht seit mindestens einem Jahre im Stadtbezirk Wohnung oder Beschäftigung haben;
3. die Ausländer sind;
4. welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, und zwar entweder zeitweilig oder dauernd;
5. gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
6. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
7. die nicht Arbeitgeber oder Arbeiter im Sinne des Gesetzes sind;
8. Mitglieder der Innung und deren Arbeiter, sofern für die Innung ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b der Gewerbeordnung errichtet ist;
9. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind;
10. weibliche Arbeiter.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbände sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung des Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ übersteigt.

Indem wir die wahlberechtigten Arbeitgeber zur Ausübung ihres Wahlrechtes einladen, bemerken wir, daß sich die an der Wahl teilnehmenden Arbeitnehmer vor dem Wahlvorstande ausnahmslos durch Bescheinigung ihrer Arbeitgeber oder der Polizei-Verwaltung darüber auszuweisen haben, daß sie seit mindestens Jahresfrist innerhalb des Stadtbezirks in Arbeit stehen oder wohnen.

Die zu dieser Bescheinigung erforderlichen Formulare werden in der Magistrats-Registratur unentgeltlich verabfolgt. Soweit übrigens dem Wahlvorstande auch die Wahlberechtigung der Arbeitgeber nicht bekannt ist, sind diese auf Erfordern gehalten eine Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, oder die letzte Quittung über die Zahlung der Gewerbesteuer vorzulegen.

Marienburg den 7. Juli 1905. Der Magistrat.

Nr. 2. Unter den **Schweinen** des Hofbesitzers Otto Mierau Altmünsterberg ist die **Rotlaufseuche** amtlich festgestellt worden. Auf Grund dieses Befundes werden hiermit die gesetzlichen Schutz- und Sperrmaßregeln bis auf weiteres angeordnet.

Gnojau, den 8. Juli 1905 Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Unter den **Schweinebeständen** des Käsereipächters Meyer-Wengelwalde und den Besitzern Kattau und Senger in Rosenort ist **Rotlauf** amtlich festgestellt. Die gesetzlichen Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Rosenort, den 8. Juli 1905. Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Unter den Schweinen des Instmannes August Ohmann in Neukirch ist **Rotlauf ausgebrochen.** Stallsperre ist angeordnet.

Schönhorst, den 9. Juli 1905.

Der stellv. Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb-Marienburg.